

AUS JUSTIZ UND RECHTSPRECHUNG IN OSTEUROPA

RUSSISCHE FÖDERATION

VerfG, Urteil vom 22. April 2013, Az. 8-P, SZRF 2013/18/2292

Mit dem Urteil vom 22.4.2013, Nr. 8-P hat das Verfassungsgericht ein Recht der Bürger aus der Verfassung anerkannt, Wahlergebnisse anzufechten.

Sachverhalt

Beschwerdeführer im Verfahren waren Bürger, die als Wähler, Wahlbeobachter oder Mitglieder einer Ortswahlkommission an den Wahlen zur Duma der sechsten Wahlperiode am 4.12.2011, der Abgeordneten des Parlaments von Sankt Petersburg oder an der Präsidentschaftswahl teilgenommen haben. Außerdem hatten die regionale Abteilung der Partei „Spravedlivaja Rossija“ im Gebiet Voronež (Voronežskaja oblast') sowie der Ombudsmann der Russischen Föderation Beschwerde erhoben. Sie sahen das Wahlrecht aus Art. 32 Verfassung der Russischen Föderation (VfRF) verletzt.

Angefochten werden einzelne Normen der Zivilprozessordnung (ZPO) zum Klagerecht bei Wahlrechtsverletzungen sowie einschlägige Bestimmungen der föderalen Gesetze vom 12. Juni 2002 Nr. 67-FZ „Über grundlegende Garantien des Wahlrechts und des Rechts auf Teilnahme am Referendum“ und vom 18. Mai 2005 Nr. 51-FZ „Über die Abgeordnetenwahl der Staatsduma der Föderalen Versammlung der Russischen Föderation“.

Das Oberste Gericht der Russischen Föderation hatte mit Beschluss vom 23. Dezember 2011 entschieden, dass die falsche Auswertung der Abstimmungsergebnisse lediglich eine Verletzung der Rechte der zugelassenen politischen Parteien darstelle, nicht aber in

die Rechte der Wähler eingreife. Weitere Gerichte hatten ähnlich entschieden.

Bei der Zurückweisung der Beschwerde von *V. A. Timošenko*, der als Beobachter an den Dumawahlen teilgenommen hat, wurde argumentiert, dass sich das Klagerecht eines Beobachters auf Verletzungen des Rechts auf Teilnahme als Beobachter an den Wahlen beschränkt.

Die von der regionalen Untergruppe der Partei „Spravedlivaja Rossija“ im Gebiet Voronež erhobene Wahlbeschwerde war für unzulässig erklärt worden, da Untergruppen der Partei „Spravedlivaja Rossija“ nicht klagebefugt seien.

Die Klage eines weiteren Bürgers hinsichtlich der Anfechtung der Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen hatte das Bezirksgericht Ruza mit der Begründung zurückgewiesen, dass nur Personen, die bei den Wahlen von ihrem passiven Wahlrecht Gebrauch gemacht hatten, über das Recht auf Anfechtung der Wahlergebnisse verfügten. Der Ombudsmann hatte insofern die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit von Art. 259 Abs. 1 Zivilprozessordnung und Art. 75 Nr. 10 des föderalen Gesetzes vom 12. Juni 2002 Nr. 67-FZ „Über grundlegende Garantien des Wahlrechts und des Rechts auf Teilnahme am Referendum“ gestellt.

Beschwerdegegenstand ist somit die Verfassungsmäßigkeit von Art. 259 Abs. 1 ZPO, Art. 30 Abs. 9 lit. z (3), Art. 75 Abs. 10, Art. 77 Abs. 2 und 3 des föderalen Gesetzes vom 12. Juni 2002 Nr. 67-FZ „Über grundlegende Garantien des Wahlrechts und des Rechts auf Teilnahme am Referendum“ sowie Art. 92 Abs. 4 und 5 des föderalen Gesetzes vom 18. Mai 2005 Nr. 51-FZ „Über die Abgeordnetenwahl der Staatsduma der Föderalen Versammlung der Russischen Föderati-

on“, die die Klagerechte der Wähler, Wahlbeobachter und regionaler Abteilungen von politischen Parteien bei mutmaßlichen Verstößen gegen das Wahlrecht bei Auswertung der Abstimmungsergebnisse und Feststellung der Wahlergebnisse regeln.

Entscheidungsbegründung

Das VerfG unterstreicht zunächst die Bedeutung von Art. 3 Abs. 3 VfRF, nach dem freie Wahlen und Referenden höchster Ausdruck des Volkswillens sind. Außerdem betont es die Rechtsschutzgarantie. Der föderale Gesetzgeber, der bei der Festlegung des Rechtsschutzverfahrens über einen bestimmten Ermessenspielraum verfügt, müsse dafür sorgen, dass der Rechtsschutz eine effektive Durchsetzung materiell-rechtlicher Ansprüche gewährleiste.

Hauptansatzpunkt für das Verfassungsgericht ist der Doppelcharakter des Wahlrechts: Wie bereits in früheren Entscheidungen festgestellt, ist das Wahlrecht nicht nur subjektives Recht eines Bürgers, sondern auch „Teil des öffentlich-rechtlichen Instituts der Wahlen“, das sowohl das Interesse des Einzelnen als auch der Gemeinschaft als Ganzes zum Ausdruck bringt. Durch die Teilnahme an den Wahlen macht der Bürger nicht nur von seiner politischen Freiheit Gebrauch, sondern bringt auch den staatstragenden Volkswillen zum Ausdruck.

Die verfassungsrechtliche Bedeutung des aktiven Wahlrechts sei somit nicht auf die Gewährleistung der freien Teilnahme an Wahlen beschränkt. Sie sei lediglich der Ausgangspunkt für die darauf folgenden Etappen, wie die Stimmzählung und schließlich die Feststellung der Wahlergebnisse. Andere Auffassungen, die das aktive Wahlrecht auf die Stimmabgabe beschränkten, würden nicht nur den verfassungsrechtlichen Wert des Wahlrechts in Frage stellen, sondern auch das Institut der freien Wahlen als sol-

ches. Nur bei genuin freier Willensäußerung eines jeden Wählers und unverzerrter Übernahme und Auswertung dieser Willensäußerung könnten die gewählten Organe und Beamten als Organe der demokratischen Volksvertretung betrachtet werden.

Auch stimmten die Interessen der Wähler mit den Interessen der Kandidaten nicht immer überein und können in bestimmten Fällen sogar kollidieren, sodass die Kontrolle der Richtigkeit der Stimmeneinschätzung nicht ausschließlich ein Recht der Inhaber des passiven Wahlrechts darstellen könnte.

Somit beinhaltet das aktive Wahlrecht, wie es in den Art. 3 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 1 und 2 der Verfassung verankert ist, auch den Anspruch der Bürger auf Korrektur der bei der Feststellung der Wahlergebnisse aufgetretenen Fehler.

Das Gesetz, das den gerichtlichen Schutz von Wahlrechten regelt, müsse daher den Schutz des passiven sowie des aktiven Wahlrechts gewähren. Der gerichtliche Schutz müsse den Wählern zugänglich sein und sich nicht nur auf Wahletappen vor oder während der Stimmabgabe beschränken, sondern auch die Stimmzählung und Feststellung der Wahlergebnisse umfassen.

Man dürfe jedoch nicht außer Acht lassen, dass eine Anfechtung der Wahlergebnisse, die Ausdruck des Volkswillens sind, die Stabilität der Funktionsweise von Instituten der repräsentativen Demokratie beeinträchtigen kann. Folglich können nicht alle Verletzungen des Wahlrechts einen Anfechtungsgrund darstellen, sondern nur diejenigen, die tatsächlich eine genuine Feststellung des Volkswillensausdrucks verhindern.

Die Rechtsnormen, die Gegenstand der gegenwärtigen Klage sind, gehen nach deren Wortlaut vom allgemeinen Charakter des Rechtsschutzes der Wahlrechte der Bürger aus, ungeachtet der konkreten Etappe der Durchführung der Wahlen oder der Art der Rechts-

verletzung, und beinhalten auch keine explizit im Gesetz aufgeführten Einschränkungen im Hinblick auf den Kreis der Klageberechtigten. Dementsprechend müssten Art. 259 Abs. 1 ZPO RF, Art. 75 Abs. 10, Art. 77 Abs. 2 und 3 des föderalen Gesetzes vom 12. Juni 2002 Nr. 67-FZ „Über grundlegende Garantien des Wahlrechts und des Rechts auf Teilnahme am Referendum“ sowie Art. 92 Abs. 4 und 5 des föderalen Gesetzes vom 18. Mai 2005 Nr. 51-FZ „Über die Abgeordnetenwahl der Staatsduma der föderalen Versammlung der Russischen Föderation“ die Wahlrechte der Bürger auch im Sinne der Gewährleistung des Rechtsschutzes im Fall von Wahlrechtsverletzungen garantieren, wobei auch Entscheidungen und Handlungen von Wahlkommissionen nach der Stimmabgabe einen zulässigen Klagegegenstand darstellen müssten.

Auch Wahlbeobachtern spricht das Verfassungsgericht Rechtschutz zu. Nach Auffassung des Verfassungsgerichts sei deren Klagerecht allerdings auf Rechtsverletzungen beschränkt, die die Durchführung der Wahlbeobachtung beeinträchtigen.

Das föderale Gesetz „Über grundlegende Garantien des Wahlrechts und des Rechts auf Teilnahme am Referendum“ erklärt regionale Untergruppen politischer Parteien bei Verletzungen von Wahlrechten der Bürger nicht ausdrücklich für klageberechtigt. Eine teleologische Auslegung von Art. 77 Abs. 10 i. V. m. Art. 2 Abs. 25 schließe ein solches Klagerecht nicht aus. Einen Verfassungsverstoß kann das Verfassungsgericht nicht erkennen, wenn nach dem Parteistatut allein der Partei als Ganzes ein Recht auf Anfechtung zu stehe.

Bei der Regelung des Rechtsschutzes von Wahlrechten habe der Gesetzgeber den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz zu berücksichtigen sowie allgemeine Anforderungen an die Bestimmtheit von Rechtsvor-

schriften, da sonst der Ermessensspielraum zu weit wäre, was nicht nur zu Verletzungen des Gleichheits- und des Gesetzmäßigkeitsgrundsatzes führen kann, sondern auch die in Art. 45 und Art. 46 VfRF enthaltene Rechtsschutzgarantie. Verfassungs- und auch völkerrechtliche Standards garantierten jedem Einzelnen Gleichheit vor Gericht sowie die strenge Einhaltung der Gerichtsprozessordnung, was einen weiten Spielraum bei der Rechtsanwendung ausschließen solle.

Vor diesem Hintergrund untersucht das Verfassungsgericht die gerügten Normen. Art. 75 Abs. 10 des föderalen Gesetzes „Über grundlegende Garantien des Wahlrechts und des Rechts auf Teilnahme am Referendum“ sowie Art. 259 Abs. 1 ZPO RF, die die Klageberechtigten auflisten, differenzieren nicht zwischen diesen bezüglich des möglichen Klagegegenstandes, was als formelle Gleichstellung der Klageberechtigten hinsichtlich der möglichen Klagegegenstände ausgelegt werden muss.

Da Klagegegenstand nach der ZPO sowie nach dem geltendem Wahlrecht Verletzungen der Wahlrechte der Bürger sein können, sollten die aufgeführten öffentlich-rechtlichen Normen so ausgelegt werden, dass sie ein Klagerecht nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit, also zum Schutz der Rechte aller an einer bestimmten Wahl teilnommenen Personen, begründen.

Art. 2 Abs. 28 des föderalen Gesetzes „Über grundlegende Garantien des Wahlrechts und des Rechts auf Teilnahme am Referendum“ zählt einzelne Wahlrechte auf. Fühlt sich ein Bürger in einem dieser Wahlrechte verletzt, kann er gemäß der ZPO vor Gericht ziehen. Das Recht auf richtige Stimmzählung und unverzerzte Wiedergabe der Willensäußerung ist allerdings nicht explizit aufgeführt, weswegen eine von einem Wähler eingereichte Klage, die Wahlrechtsverletzungen bei der

Stimmzählung und der Feststellung der Wahlergebnisse zum Gegenstand hat, für unzulässig erklärt wurde.

Den Prozessakten entnimmt das Verfassungsgericht, dass die Gerichte die angefochtenen Normen derart auslegen, als würden Rechtsverletzungen bei der Stimmzählung und Feststellung der Wahlergebnisse ausschließlich die Rechte von Subjekten des passiven Wahlrechts beeinträchtigen. Ein Recht auf Anfechtung der Wahlergebnisse wurde daher in der Vergangenheit ausschließlich Kandidaten und Parteien zugeschrieben. Dieselbe Position wurde auch vom Föderationsrat, dem Justizministerium, dem Generalstaatsanwalt und der zentralen Wahlkommission der Russischen Föderation vertreten. Davor zeugen die von den Vertretern dieser Staatsorgane in diesem Verfahren vorgebrachten Argumente.

Entscheidung

Nach Ansicht des Verfassungsgerichts hat diese Rechtspraxis zur Verletzung von Rechtsschutzgarantien im Falle von Verletzungen des Wahlrechts geführt. Die gegenwärtige Gerichtspraxis, die eine Anfechtung von Entscheidungen und Handlungen von Wahlkommissionen bezüglich der Stimmzählung und Feststellung der Wahlergebnisse durch an den Wahlen beteiligte Bürger ganz ausschließt, widerspricht nach Ansicht des Verfassungsgerichts den Anforderungen der Verfassung. Gleichzeitig erklärt das Verfassungsgericht nur die vorgetragene Gerichtspraxis, nicht aber die gerügten Normen selbst für verfassungswidrig.

Insofern sind nach Auffassung der Verfassungsgerichts die Art. 259 Abs. 1 ZPO RF, Art. 30 Abs. 9 lit. z (3), Art. 75 Abs. 10, Art. 77 Abs. 2 und 3 des Föderalen Gesetzes vom 12. Juni 2002 Nr. 67-FZ „Über grundlegende Garantien des Wahlrechts und des Rechts auf Teilnahme am Referendum“ sowie Art. 92 Abs. 4 und 5 des Födera-

len Gesetzes vom 18. Mai 2005 Nr. 51-FZ „Über die Abgeordnetenwahl der Staatsduma der Föderalen Versammlung der Russischen Föderation“ verfassungsmäßig, insoweit diese Auslegung ein Klagerrecht der Wähler bei Wahlrechtsverletzungen, ein Klagerecht der Wahlbeobachter bei Eingriffen in deren subjektive Rechte bei der Kontrolle der Wahlen und Klagerechte regionaler Untergruppen politischer Parteien zum Schutz von deren passivem Wahlrecht sowie vom passiven Wahlrecht der Partei als Ganzes (falls letzteres der Abteilung gemäß Pateisatzung zusteht) gewährt.

Gleichzeitig sind dieselben Rechtsnormen dann verfassungswidrig, wenn sie, wie bisher durch die Gerichte ausgelegt werden, dass sie die Anfechtung der Wahlergebnisse ausschließen.

Der föderale Gesetzgeber habe außerdem Gesetzesänderungen vorzunehmen, die das Gerichtsverfahren bei Wahlrechtsverletzungen näher bestimmen. Bis dahin dürfen die Gerichte Klagen, die entsprechende Wahlrechtsverletzungen zum Gegenstand haben, nicht zurückweisen. In vorangegangenen Fällen, in denen die angefochtenen Normen durch ein Gericht falsch ausgelegt wurden, bedarf es einer Wiederaufnahme des Verfahrens.

Beurteilung

Das Verfahren war eines der letzten großen Projekte des scheidenden russischen Menschenrechtsbeauftragten *Vladimir Lukin*. Die Entscheidung verwundert nicht. Bereits vielfach hat das Verfassungsgericht die knappen Aussagen der Verfassung zum Wahlrecht nach Art. 32 Abs. 2 VfRF zugunsten der Bürger näher konkretisiert. Insbesondere hat es die Prinzipien der allgemeinen, gleichen, unmittelbaren geheimen Wahl, die nicht in Art. 32 Abs. 2 VfRF, im Grundrechtsteil, sondern nur in Art. 81 über die Wahl zum Präsidenten niedergelegt wurden, zum

Bestandteil des subjektiven Rechts des Bürgers gemacht und auf alle Wahlen erweitert (B 8.4.2010 Nr. 454-O-O, Vestnik Centrizbirkoma, Nr. 9, 2010). Dieser Ansatz wird in der Literatur ebenfalls in Analogie zu Art. 81 VfRF und aufgrund der universellen Achtung als subjektiv-öffentlichtes Recht für alle Wahlen bestätigt (*N. S. Bondar' /V. I. Kruss*, in: *V. D. Zor'kin* [Red.], Kommentar k Konstitucii Rossijskoj Federacii, S. 294). Kürzlich hat das Verfassungsgericht auch eine Norm, die lebenslang das passive Wahlrecht für Bürger ausschloss, die eine Freiheitsstrafe verbüßten, als nicht verhältnismäßig zurückgewiesen (VfG RF, Entscheidung vom 10.10.2013, Nr. 20-P).

Außerdem hat das das Verfassungsgericht mittlerweile bereits in gefestigter Rechtsprechung den Doppelcharakter des Wahlrechts als subjektives Recht auf der einen Seite und als objektives Verfassungsprinzip auf der anderen Seite betont (vgl. Art. 32 Abs. 2 und Art. 3 VfRF) und das Wahlrecht als Ausdruck der Volksouveränität gewürdigt (so auch in der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 29.11.2004, Nr. 17-P und im Beschluss des Verfassungsrechts vom 4.12.2007, Nr. 797-O-O). Auch die Betonung des Bestimmtheitsgrundsatzes als Bestandteil des Prinzips der Gleichheit vor dem Gesetz gehört zur ständigen Rechtsprechung des Gerichts.

Obwohl das russische Recht die Urteilsverfassungsbeschwerde nicht vorsieht, sondern lediglich das Recht auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Normen, prüft das Verfassungsgericht in der Praxis zahlreich nicht nur die Verfassungsmäßigkeit der Normen, sondern indirekt auch deren Anwendung durch die Gerichte, indem es bestimmte Interpretationen als verfassungswidrig zurückweist, ohne die Verfassungswidrigkeit der angewandten Normen selbst festzustellen. Wenn die Gerichte wie in diesem Fall Gesetze entsprechend restriktiv anwenden,

leistet das Verfassungsgericht insofern einen wichtigen Beitrag zur Effektivität des Grundrechtsschutzes.

Nach den Massenprotesten im Anschluss an die Duma-Wahlen im Dezember 2011 (dazu umfangreich: *Mischa Gabowitsch*, Putin kaputt! Russlands neue Protestkultur, Berlin 2013) ist die Verfassungsgerichtsentscheidung als ein wichtiges Signal für freie und faire Wahlen zu würdigen. Fraglich bleibt die praktische Bedeutung des Rechts auf Anfechtung der Wahlergebnisse. Dies wird auch davon abhängen, ob an zukünftigen Wahlen nichtstaatliche, unabhängige Wahlbeobachter beteiligt werden, um mögliche Verstöße zu rügen und so für Anfechtungsverfahren der Bürger die notwendigen Beweise liefern zu können.

Anastasia Timofeeva/Caroline von Gall

UNGARN

Fragen der Zulässigkeit bilden nach wie vor einen bedeutenden Teil der Rechtsprechung des ungarischen Verfassungsgerichts. Im Mittelpunkt steht naturgemäß die 2012 neu eingeführte Verfahrensart der Urteilsverfassungsbeschwerde.¹ Aber auch andere Verfahrensarten, bei denen das neue Recht zahlreiche Änderungen im Detail gebracht hat, werfen weiterhin Probleme der Zulässigkeit auf. Insgesamt ist es dem Verfassungsgericht aber rasch gelungen, dem neuen Verfahrensrecht brauchbare Konturen zu verleihen. Kritisiert wird in der ungarischen Fachliteratur v. a. die „zu enge“ Handhabung der Urteilsverfassungsbeschwerde, mit der das VerfG vor allem versucht, Versuche abzuwehren, sich als vierte Instanz für die Beurteilung des einfachen Rechts („Superrevisi-

¹ Zur bisherigen Rechtsprechung zu diesem Problemkreis s. Aus Justiz und Rechtsprechung in Osteuropa, OER 2013, S. 117-121; 2013, 230-231.

onsinstanz“) instrumentalisieren zu lassen.

Verfassungsgerichtsurteil 3174/2013. (IX. 17.) AB über die Zulässigkeit von Urteilsverfassungsbeschwerden

Die Klärung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Urteilsverfassungsbeschwerde beschäftigte das Verfassungsgericht auch in diesem Urteil.² Hier spielte wieder die Frage nach einer qualifizierten Grundrechtsverletzung die zentrale Rolle.

Der Beschwerdeführer hatte durch die gerichtliche Verhandlungsführung sein Grundrecht auf ein zügiges Verfahren gemäß Art. XXVIII. Abs. 1 GrundG verletzt gesehen. Eine schleppende Verfahrensführung begründet aber nach Ansicht des Verfassungsgerichts noch nicht die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde, da dies letztlich eine Frage des einfach-gesetzlichen Verfahrensrechtes ist. Eine Kompetenz des Verfassungsgerichts zur Abhilfe bei allzu langsam agierenden ordentlichen Gerichten sei in der Verfassung nicht angelegt und würde auch die Grenze zwischen einfach-rechtlichem Rechtsbehelf und der auf spezifisches Verfassungsrecht beschränkten Urteilsverfassungsbeschwerde verwischen. Dahinter steht letztlich, dass das ungarische Verfassungsgericht vermeiden will, auf dem Umweg über die „Konstitutionalisierung der Verletzung des einfachen Rechts“ zu einer „Superrevisionsinstanz“ zu werden – ein Bestreben, das die gesamte bisherige Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Urteilsverfassungsbeschwerden prägt.

² Veröffentlicht in ABK 2013 Nr. 17.

Verfassungsgerichtsurteil 3176/2013. (X. 9.) AB über die Zulässigkeit von Urteilsverfassungsbeschwerden

Das Urteil,³ dem mehrere weitere vergleichbare Entscheidungen folgen, schließt ein weiteres „Schlupfloch“, um zu verhindern, dass die Urteilsverfassungsbeschwerde zu einer vierten Instanz der Überprüfung des einfachen Rechts wird. Der Beschwerdeführer hatte sich auf eine Verletzung von Art. 28 GrundG berufen, der den Gerichten einige abstrakte Vorgaben an die Rechtsauslegung macht: Danach ist das einfache Recht entsprechend seinem Zweck und in Einklang mit der Verfassung auszulegen und zu unterstellen, dass es einem „dem gesunden Menschenverstand und dem öffentlichen Wohl entsprechenden, moralischen und wirtschaftlichen Zweck dient“. Das VerfG bezeichnete Art. 28 GrundG als „Hilfsregel“ mit rein objektivem Inhalt. Als rein objektive Norm kann ihre Verletzung nicht die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde begründen, weil diese die Verletzung verfassungsmäßiger subjektiver Rechte des Beschwerdeführers voraussetzt.

Verfassungsgerichtsverfügung 3180/2013. (X. 9.) AB über die Zulässigkeit von Rechtssatzverfassungsbeschwerden

Auch wenn das neue Recht Zulässigkeitsfragen in erster Linie in Bezug auf Urteilsverfassungsbeschwerden aufwirft, so muss sich das VerfG bisweilen auch mit der Zulässigkeit von Rechtsatzverfassungsbeschwerden auseinandersetzen.

In dieser Verfügung⁴ sah es die Verfassungsbeschwerde gegen eine kommunale Steuersatzung als unzulässig an, weil die Rechtsmittel nicht

³ Veröffentlicht in ABK 2013 Nr. 18.

⁴ Veröffentlicht in ABK 2013 Nr. 18.

ausgeschöpft seien. Der Beschwerdeführer hatte gegen den kommunalen Steuerbescheid nicht die gegen den Einzelakt möglichen Rechtsmittel eingelegt, sondern sogleich beim Verfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der zugrunde liegenden Steuersatzung gerügt. Damit liege das Zulässigkeitskriterium der „Erschöpfung des Rechtswegs“, das auch für Rechtssatzverfassungsbeschwerden gilt, nicht vor.

Auf die Frage, ob das Verfassungsgericht überhaupt die richtige Adresse für die Überprüfung der kommunalen Steuersatzung ist, ging der Beschluss nicht ein. Seit 2012 gilt das verfassungsgerichtliche Überprüfungsmonopol für kommunale Satzungen nicht mehr, sondern grundsätzlich ist nun die Verwaltungsgerichtsbarkeit hierfür zuständig. Das VerfG kann Satzungen nur noch überprüfen, falls sich ausschließlich Fragen des Verfassungsrechts stellen. Zu der ebenfalls in vielen Details noch ungeklärten Abgrenzung dieser beiden Kompetenzbereiche trägt diese Verfügung nichts bei.

Verfassungsgerichtsurteil 27/2013. (X. 9.) AB über den Sozialstaat

Das auf eine Richtervorlage ergangene Urteil⁵ hatte die Verfassungsmäßigkeit einiger Vorschriften des Sozialleistungsgesetzes 1993:III zum Gegenstand. In dem Ausgangsverfahren hatte sich der Kläger dagegen gewehrt, dass die öffentliche Pflegeeinrichtung, die seine demenzkranke Mutter versorgte, von ihm Pflegekosten in einer Höhe forderte, die seinen eigenen Unterhalt gefährdeten. Die hiergegen angegangene ordentliche Gerichtsbarkeit legte im Revisionsverfahren die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften dem VerfG vor.

Das Verfassungsgericht erklärte die Erstattungsregelungen zwar nicht für

verfassungswidrig. Es stellte jedoch als verfassungsmäßiges Erfordernis bei ihrer Anwendung – dem ungarischen Pendant der verfassungskonformen Auslegung – fest, dass bei der Festlegung der Erstattungsbeträge der eigene Unterhalt des Pflichtigen unangetastet bleiben muss. Es begründete seine Argumentation einerseits mit der Menschenwürde in Abs. II. GrundG. Andererseits spielten sozialstaatliche Erwägungen eine wichtige Rolle. Zwar verwendet das GrundG den Begriff des Sozialstaates nicht. Es enthält aber über umfangreiche soziale Grundrechte und Staatszielbestimmungen hinaus in der Präambel eine Formulierung, wonach Ungarn die Verpflichtung anerkennt, „den Gefallenen und Armen zu helfen“. Da Art. R) Abs. 3 GrundG die Präambel mit normativer Wirkung ausstattet, kann das VerfG aus der genannten Formulierung eine Art Sozialstaatsgebot ableiten.

Herbert Küpper

⁵ Veröffentlicht in MK 2013 Nr. 167.